

SATZUNG

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
Förderverein Ilztalbahn e.V. und hat seinen Sitz in Freyung.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, sowie die Förderung des Umweltschutzes.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die benutzungsfähige Erhaltung der Bahnstrecke Passau – Freyung mit den vorhandenen denkmalgeschützten Baulichkeiten. Der Verein fördert den Umweltschutz dadurch, dass ein klima- und umweltfreundlicher Verkehrsweg der Allgemeinheit für die Zukunft erhalten bleibt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist politisch und wirtschaftlich unabhängig sowie parteipolitisch, rassisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen.
2. Korporative Mitglieder wirken im Verein durch Ihren gesetzlichen Vertreter mit.
3. Minderjährige bedürfen für den Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Vereinsvorstand erworben.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:

- jederzeitigen Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Eine Rückzahlung überzahlter Beiträge erfolgt nicht.

- Ausschluss durch den Vorstand. Er kann erfolgen bei vereinschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten, Verstößen gegen die Satzung oder einem Rückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen. Der Beschluss ist mit der Bekanntgabe an das Mitglied wirksam.

53

54 § 5 Beiträge

55

56 Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch jährlich im Voraus fällige
57 Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, sowie
58 Spenden und Zuschüsse.

59

60

61 §6 Organe

62

63 Organe des Vereins sind:

- 64 1. der Vorstand,
- 65 2. die Mitgliederversammlung.

66

67

68 §7 Vorstand

69

70 Der Vorstand besteht aus:

71

- 72 1. dem 1. Vorsitzenden,
- 73 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- 74 3. dem Schatzmeister,
- 75 4. dem Schriftführer,
- 76 5. mindestens drei Beisitzern.

77

78 Der erste Vorsitzende und die beiden Stellvertreter vertreten den Verein
79 gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat unbeschränkt Einzelvertretungs-
80 macht. Für das Innenverhältnis gilt folgende Weisung:

81 a) die Stellvertreter vertreten den 1. Vorsitzenden nur bei dessen
82 Verhinderung.

83 b) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000 EUR und
84 Dauerschuldverhältnisse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

85

86 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren ge-
87 wählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im
88 Amt. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertretern
89 schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen. Er ent-
90 scheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die
91 Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

92

93

94 §8 Mitgliederversammlung:

95

96 Der Mitgliederversammlung obliegt:

97

- 98 1. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren,
- 99 2. Festsetzung der Zahl der Beisitzer,
- 100 3. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
- 101 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Form ihrer Erhebung,
- 102 5. Änderung der Satzung,
- 103 6. alle ihr durch Gesetz und Satzung sonst übertragenen Aufgaben.

104

105 Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einmal jährlich im 1. Quartal
106 durch Veröffentlichung in der PNP Ausgaben A und F unter Angabe von
107 Versammlungsort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens
108 einer Woche einzuberufen. Mitglieder mit erstem Wohnsitz außerhalb des
109 Verteilungsgebiets dieser Ausgaben sind schriftlich oder per E-Mail zuladen.
110 Bei dringendem Bedarf oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder ist
111 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Anträge zur
112 Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitglieder-
113 versammlung beim Vorstand eingehen. Die erste ordentliche Mitglieder-
114 versammlung ist im 1. Quartal 2007 einzuberufen. Die Mitgliederver-
115 sammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertretern geleitet.
116 Jedes Mitglied, das mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine
117 Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Soweit nichts anderes
118 bestimmt ist, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen.
119

120 Der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind schriftlich und geheim
121 zu wählen. Die übrigen Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Auf Antrag
122 von mindestens zehn der anwesenden Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.
123 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen
124 Mitglieder beschlussfähig.

125

126

127 **§9 Revision**

128 1. Zum Zwecke der Kassenprüfung werden zwei Revisoren, die nicht dem
129 Vorstand angehören dürfen, für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Sie
130 haben die Kassenführung mindestens einmal jährlich zu überprüfen und da-
131 rüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

132 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

133

134

135 **§10 Protokolle**

136

137 Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind vom
138 Schriftführer zu beurkunden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter
139 gegenzuzeichnen.

140

141

142

143 **§11 Satzungsänderung**

144

145 Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimm-
146 berechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die
147 Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung
148 der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Sie kann unter-
149 stellt werden, wenn sie dem Vorstand nicht binnen einer Frist von zwei
150 Wochen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Stimmabgabe
151 vorliegt.

152

153

154 **§ 12 Auflösung**

155 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem
156 Zwecke einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4
157 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

158 Sofern die Auflösungsversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt,
159 sind dies der 1. Vorsitzende, ersatzweise dessen Stellvertreter, letztere
160 gemeinsam.

161 Das bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall eines gemeinnützigen
162 Zwecks noch vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Freyung, die es un-
163 mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche
164 Zwecke verwenden darf.

165

166 Beschlossen in der Gründungsveranstaltung, **17. November 2005**,
167 Bürgerhaus Waldkirchen, ergänzt durch die Mitgliederversammlung vom **27.**
168 **November 2007**, Freyung, Gasthaus Passauer Hof.

169

170

171

172

173 ML/HS